

## Gesetz

### über die rückwirkende Herstellung verfassungskonformer Regelungen hinsichtlich der Besoldung in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 und der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Reparaturgesetz zur R-Besoldung im Land Berlin von 2009 bis 2015 – RBesRepG 2009-2015)

Vom 23. Juni 2021

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Gesetz über die rückwirkende Herstellung verfassungskonformer Regelungen hinsichtlich der Besoldung in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 und der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015

###### § 1

###### Anwendungsbereich

(1) Die in § 2 festgelegten Nachzahlungen werden der Klägerin und den Klägern der Ausgangsverfahren des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18) sowie den Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gewährt, die sich im jeweils bezeichneten Haushaltsjahr mit einem statthaften Rechtsbehelf gegen die Höhe der gewährten Besoldung zur Wehr gesetzt haben; das geführte Vorverfahren darf hierbei nicht bestandskräftig und ein Klageverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen worden sein. Sofern ein statthafter Rechtsbehelf sich erkennbar auch auf Folgejahre bezogen hat, reicht dieser aus, um auch für die Folgejahre anspruchsberechtigt zu sein, sofern ein diesen Anspruch betreffendes Vorverfahren nicht bestandskräftig oder ein Klageverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen worden ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge sich aus einer der in § 2 festgelegten Besoldungsgruppen in den dort festgelegten Haushaltsjahren bestimmt haben. Dabei wird der Teil des Versorgungsbezuges um den nach § 2 maßgebenden Prozentsatz erhöht, der sich aus dem dem Versorgungsbezug zu Grunde liegenden Grundgehalt und einer dem Versorgungsbezug zu Grunde liegenden ruhegehaltfähigen Amtszulage berechnet. § 14 Absatz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266, 282), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, findet Anwendung. Ist die Nachzahlung ausgehend von einem Versorgungsbezug zu gewähren, dessen Berechnung eine Mindestversorgung nach § 14 Absatz 4 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes zu Grunde lag, gilt für die Berechnung der Höhe der Nachzahlung Satz 2 entsprechend. Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz, nach der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266, 282), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, nach § 4 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, und nach dem vor dem 1. Juli 2011 geltenden entsprechenden Bundesrecht sind auf Ansprüche nach Satz 1 in Verbindung mit § 2 nicht anzuwenden.

###### § 2

###### Nachzahlung für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

(1) Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R 1 erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2015 eine Nachzahlung in Höhe

eines Prozentsatzes ihrer jeweiligen in diesem Zeitraum gewährten Grundgehälter und Amtszulagen. Die Nachzahlungen werden wie folgt bemessen:

1. für das Haushaltsjahr 2009 eine Nachzahlung in Höhe von 1,70 Prozent der Grundgehälter und Amtszulagen;
2. für das Haushaltsjahr 2010 eine Nachzahlung in Höhe von 3,38 Prozent der Grundgehälter und Amtszulagen;
3. für das Haushaltsjahr 2011 eine Nachzahlung in Höhe von 6,82 Prozent der Grundgehälter und Amtszulagen;
4. für das Haushaltsjahr 2012 eine Nachzahlung in Höhe von 6,72 Prozent der Grundgehälter und Amtszulagen;
5. für das Haushaltsjahr 2013 eine Nachzahlung in Höhe von 7,45 Prozent der Grundgehälter und Amtszulagen;
6. für das Haushaltsjahr 2014 eine Nachzahlung in Höhe von 7,24 Prozent der Grundgehälter und Amtszulagen;
7. für das Haushaltsjahr 2015 eine Nachzahlung in Höhe von 4,73 Prozent der Grundgehälter und Amtszulagen.

(2) Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R 2 erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2015 eine Nachzahlung in Höhe eines Prozentsatzes ihrer jeweiligen in diesem Zeitraum gewährten Grundgehälter und Amtszulagen. Die Nachzahlungen werden wie folgt bemessen:

1. für das Haushaltsjahr 2009 eine Nachzahlung in Höhe von 1,82 Prozent der Grundgehälter und Amtszulagen;
2. für das Haushaltsjahr 2010 eine Nachzahlung in Höhe von 3,47 Prozent der Grundgehälter und Amtszulagen;
3. für das Haushaltsjahr 2011 eine Nachzahlung in Höhe von 6,94 Prozent der Grundgehälter und Amtszulagen;
4. für das Haushaltsjahr 2012 eine Nachzahlung in Höhe von 6,84 Prozent der Grundgehälter und Amtszulagen;
5. für das Haushaltsjahr 2013 eine Nachzahlung in Höhe von 7,57 Prozent der Grundgehälter und Amtszulagen;
6. für das Haushaltsjahr 2014 eine Nachzahlung in Höhe von 7,36 Prozent der Grundgehälter und Amtszulagen;
7. für das Haushaltsjahr 2015 eine Nachzahlung in Höhe von 4,85 Prozent der Grundgehälter und Amtszulagen.

(3) Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R 3 erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 eine Nachzahlung in Höhe von 5,24 Prozent ihrer jeweiligen in diesem Zeitraum gewährten Grundgehälter und Amtszulagen.

#### Artikel 2 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Dem § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Soweit durch die Gewährung von Erhöhungsbeträgen zum Familienzuschlag die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe in derselben Erfahrungsstufe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.“

### **Artikel 3 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Die Anlage I (Landesbesoldungsordnungen – A und B –) zum Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
  - a) In Besoldungsgruppe 2 wird die Amtsbezeichnung „Direktor der Berlinischen Galerie und Professor“ gestrichen.
  - b) In Besoldungsgruppe 3 werden die Amtsbezeichnungen „Direktor des Deutschen Technikmuseums Berlin und Professor“ sowie „Generaldirektor des Stadtmuseums Berlin und Professor“ gestrichen.
  - c) Die Landesbesoldungsordnung B (künftig wegfallende Ämter) wird wie folgt geändert:
    - aa) In Besoldungsgruppe 2 wird nach den Wörtern „– als Leiter des Geschäftsbereichs Institut für Mikrobiologie und Hygiene –“ in einer neuen Zeile die Amtsbezeichnung „Direktor der Berlinischen Galerie und Professor“ eingefügt.
    - bb) In Besoldungsgruppe 3 wird dem Wortlaut die Amtsbezeichnung „Direktor des Deutschen Technikmuseums Berlin und Professor“ vorangestellt und wird nach den Wörtern „– als Leiter der Direktion Einsatz –“ in einer neuen Zeile die Amtsbezeichnung „Generaldirektor des Stadtmuseums Berlin und Professor“ eingefügt.

### **Artikel 4 Änderung des Sonderzahlungsgesetzes**

Dem § 5 Absatz 1 des Sonderzahlungsgesetzes vom 5. November 2003 (GVBl. S. 538), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die jährliche Sonderzahlung darf bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern den monatlichen Versorgungsbezug nicht überschreiten.“

### **Artikel 5 Änderung der Erschwerniszulagenverordnung**

In § 22 Absatz 3 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 5 § 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, werden die Wörter „im Begleitschutz- und Verkehrsdiensst, Verkehrssicherheitsdienst 23 (BVKD VSD 23)“ durch die Wörter „im Verkehrssicherheitsdienst 23 (Dir E/V Abt. V VSD 23)“ ersetzt.

### **Artikel 6 Änderung der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen**

In der Anlage (zu § 2 Absatz 2) zur Laufbahnverordnung Gesundheitswesen vom 16. September 2014 (GVBl. S. 355), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482) geändert worden ist, wird unter 3. die Bezeichnung der Ämter für die Besoldungsgruppe B 2 wie folgt gefasst:

- „B 2 Senatsrätin, Senatsrat  
Leitende Medizinaldirektorin, Leitender Medizinaldirektor  
Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor“

### **Artikel 7 Inkrafttreten**

- (1) Artikel 1 tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.
- (2) Die Artikel 2 und 5 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.
- (3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 2021

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Ralf Wieland

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Michael Müller